

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

37. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 30.10.2008 Nr. 41

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
19.08.2008	Landkreis Harburg und Stadt Buchholz i. d. N. Änderungsvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Namensänderungsgesetz	727
19.08.2008	Landkreis Harburg und Gemeinde Seevetal Änderungsvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Namensänderungsgesetz	729
19.08.2008	Landkreis Harburg und Stadt Winsen/Luhe Änderungsvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Namensänderungsgesetz	731
09.10.2008	Samtgemeinde Salzhausen 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung	733
06.10.2008	Samtgemeinde Salzhausen Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung	735

**Vereinbarung
zwischen der
Stadt Buchholz
und dem
Landkreis Harburg**

zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 10. Dezember 1999/17. Dezember 1999 über die Erfüllung der der Stadt Buchholz obliegenden Aufgaben der Änderung von Vornamen und Familiennamen (§ 6 Satz 1 und § 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen) durch den Landkreis Harburg.

Die Stadt Buchholz und der Landkreis Harburg vereinbaren folgende Änderungen der Zweckvereinbarung:

1. Die Präambel erhält folgenden Wortlaut:

Zwischen der Stadt Buchholz und dem Landkreis Harburg wird aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Vereinbarung geschlossen:

2. Der § 4 wird um die folgenden Sätze 2 und 3 ergänzt:

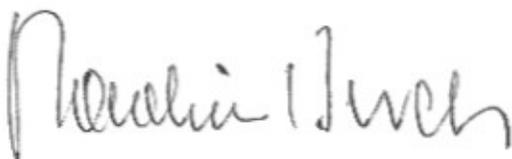
Sobald die Kündigung wirksam geworden ist, erfüllt die Stadt Buchholz die betreffenden Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Das bisher mit dieser Aufgabe befasste Personal verbleibt beim Landkreis Harburg.

3. Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Winsen/Luhe, den 19.8.2008

Buchholz, den 28.11.2007



Joachim Bordt
Landrat



Wilfried Geiger
Bürgermeister

Genehmigung

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 a) des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird die vom Kreistag des Landkreises Harburg in der Sitzung vom 08.07.2008 und vom Rat der Stadt Buchholz in der Sitzung vom 26.06.2007 beschlossene Änderungsvereinbarung der Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Namensänderungsgesetz genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration

Hannover, den 12.10.2008

Im Auftrage

Küwe
Bühre



Vereinbarung
zwischen der
Gemeinde Seevetal
und dem
Landkreis Harburg

Zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 15. Oktober 1999/17. Dezember 1999 über die Erfüllung der der Gemeinde Seevetal obliegenden Aufgaben der Änderung von Vornamen und Familiennamen (§ 6 Satz 1 und § 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen) durch den Landkreis Harburg.

Die Gemeinde Seevetal und der Landkreis Harburg vereinbaren folgende Änderungen der Zweckvereinbarung:

1. Die Präambel erhält folgenden Wortlaut:

Zwischen der Gemeinde Seevetal und dem Landkreis Harburg wird aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl.S.63) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Vereinbarung geschlossen:

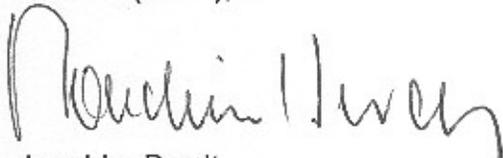
2. Der § 4 wird um die folgenden Sätze 2 und 3 ergänzt:

Sobald die Kündigung wirksam geworden ist, erfüllt die Gemeinde Seevetal die betreffenden Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Das bisher mit dieser Aufgabe befasste Personal verbleibt beim Landkreis Harburg.

3. Inkrafttreten

Die Änderungsvereinbarung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Winsen (Luhe), den 14.8.2008



Joachim Bordt
Landrat

Seevetal, den 09. APR. 2008



Günter Schwarz
Bürgermeister

Veröffentlichung:
Amtsblatt Nr.

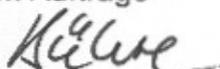
Genehmigung

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 i. v. m. § 5 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 a) des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird die vom Kreistag des Landkreises Harburg in der Sitzung vom 08.07.2008 und vom Rat der Gemeinde Seevetal in der Sitzung vom 03.04.2008 beschlossene Änderungsvereinbarung der Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Namensänderungsgesetz genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration

Hannover, den 12.10.2008

Im Auftrage


Bühre



Vereinbarung
zwischen der
Stadt Winsen (Luhe)
und dem
Landkreis Harburg

zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 5. Oktober 1999/17. Dezember 1999 über die Erfüllung der der Stadt Winsen (Luhe) obliegenden Aufgaben der Änderung von Vornamen und Familiennamen (§ 6 Satz 1 und § 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen) durch den Landkreis Harburg.

Die Stadt Winsen (Luhe) und der Landkreis Harburg vereinbaren folgende Änderungen der Zweckvereinbarung:

1. Die Präambel erhält folgenden Wortlaut:

Zwischen der Stadt Winsen (Luhe) und dem Landkreis Harburg wird aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Vereinbarung geschlossen:

2. Der § 4 wird um die folgenden Sätze 2 und 3 ergänzt:

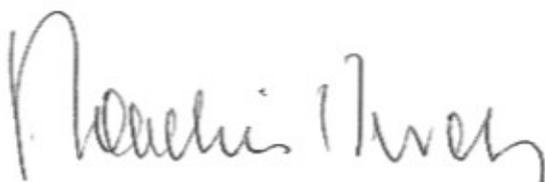
Sobald die Kündigung wirksam geworden ist, erfüllt die Stadt Winsen (Luhe) die betreffenden Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Das bisher mit dieser Aufgabe befasste Personal verbleibt beim Landkreis Harburg.

3. Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Winsen/Luhe, den 19.12.2007

Winsen (Luhe), den 17. DEZ. 2007



Joachim Bordt
Landrat



Angelika Bode
Bürgermeisterin

AMTSBLATT
NR. 12

Genehmigung

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 a) des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird die vom Kreistag des Landkreises Harburg in der Sitzung vom 08.07.2008 und vom Rat der Stadt Winsen (Luhe) in der Sitzung vom 17.12.2007 beschlossene Änderungsvereinbarung der Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Namensänderungsgesetz genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration

Hannover, den *13.*10.2008

Im Auftrage

Kühne

Bühre



§ 4

Der § 5 (Fahrtkosten) erhält folgende Fassung:

„Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Salzhausen werden folgende Durchschnittsätze gezahlt:

- | | |
|---|-----------|
| a) an alle Ratsmitglieder je Sitzung | 15,00 € |
| b) Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters mtl. zusätzlich | 40,00 €.“ |

§ 5

Der § 8 (Sonstige ehrenamtlich tätige Personen) erhält folgende Fassung:

„Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten die nachstehend ehrenamtlich Tätigen folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Samtgemeindearchivare	100,00 €
Frauenbeauftragte	250,00 €.“

§ 6

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2008 in Kraft.

Salzhausen, den 09.10.2008

H. H. Putensen

(Putensen)

Samtgemeindebürgermeister



Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schulkindbetreuungen in der Samtgemeinde Salzhausen

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 06.10.2008 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schulkindbetreuungen in der Samtgemeinde Salzhausen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde unterhält Schulkindbetreuungen mit Mittagessen in den Grundschulen Salzhausen/Eyendorf, Standort Paaschbergschule, und Garstedt. Sie sind soziale Einrichtungen der Samtgemeinde Salzhausen und dienen der allgemeinen Förderung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder. Die Trägerschaft für die Schulkindbetreuung in der Grundschule Salzhausen/Eyendorf wurde auf einen gemeinnützigen Verein übertragen. Das Benutzungsverhältnis für die Schulkindbetreuung in der Grundschule Salzhausen/Eyendorf wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen privatrechtlich ausgestaltet
- (2) Für die Benutzung der Einrichtung in der Grundschule Garstedt werden Benutzungsgebühren und für die Benutzung der Einrichtung in der Grundschule Salzhausen/Eyendorf privatrechtliche Entgelte nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Schulkindbetreuungen stehen grundsätzlich allen schulpflichtigen Kindern der Grundschulen Garstedt und Salzhausen/Eyendorf offen.
- (2) Es werden Kinder nach Maßgabe der freien Plätze ab der Einschulung aufgenommen.
- (3) Bei der Platzvergabe werden Kinder berufstätiger Eltern (wenn nicht alleinerziehend, beide Elternteile) bevorzugt. Es kann eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den wöchentlichen Umfang der Berufstätigkeit und die täglichen Arbeitszeiten verlangt werden.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Aufnahme erfolgt in der Regel ab dem 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres für die Dauer eines Schuljahres.
- (2) Schriftliche Aufnahmeanträge werden für die Schulkindbetreuung in der Grundschule Garstedt in der Samtgemeindeverwaltung und für die Schulkindbetreuung in der Grundschule Salzhausen/Eyendorf in der Grundschule Salzhausen und beim Träger entgegengenommen.
- (3) Abmeldungen von den Schulkindbetreuungen sind nur zum Schuljahresende möglich. In besonderen Härtefällen, insbesondere bei Wegzug, können Ausnahmen gemacht werden. Abmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie 4 Wochen vorher schriftlich eingehen.
- (4) Grundsätzlich werden nur ganze Plätze für 5 Tage pro Woche vergeben. Ein Platzsharing ist möglich, wenn die Eltern das Platzsharing selber organisieren. Plätze, die aufgrund von Platzsharing vergeben wurden, können nur gemeinschaftlich von allen Partnern gekündigt werden.

§ 4 Betreuung

- (1) Die Schulkindbetreuungen sind schultäglich geöffnet. Es werden folgende Regelöffnungszeiten festgelegt:

Garstedt nach Schulschluss bis 15.00/16.00 Uhr

Salzhausen/Eyendorf nach Schulschluss bis 15.00 Uhr.

Darüber hinaus können Sonderöffnungszeiten angeboten werden.

- (2) Bei Bedarf können Ferienbetreuungen angeboten werden, für die gesonderte Gebühren/Entgelte erhoben werden.
- (3) Die Kinder erhalten ein Mittagessen im Rahmen der Schulkindbetreuungen.

§ 5 Gebührenschildner/Entgeltschildner

- (1) Gebührenschildner/Entgeltschildner sind die Eltern des Kindes, das die Schulkindbetreuung besucht.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung können auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinerziehende Elternteile oder andere sein, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (3) Besteht Zweifel darüber, wer Gebührenschildner/Entgeltschildner ist, wird die Person veranlagt, welche die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 6 Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs/Entgeltanspruchs

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schulkindbetreuung in der Grundschule Garstedt wird zur teilweisen Deckung der Kosten des Betriebes der Schulkindbetreuung als öffentlich-rechtliche Abgabe für ein Schuljahr kalendermonatlich ab dem 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres erhoben. Das Benutzungsentgelt für die Schulkindbetreuung in der Grundschule Salzhausen/Eyendorf wird zur teilweisen Deckung der Kosten des Betriebes der Tageseinrichtung als privatrechtliches Entgelt für ein Schuljahr kalendermonatlich ab dem 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres erhoben.
- (2) Die Gebühr/das Entgelt ist ganzjährig durchgehend zu entrichten. Für ggf. angebotene Ferienbetreuungen werden gesonderte Gebühren/Entgelte erhoben.
- (3) Die Gebühr/das Entgelt wird kalendermonatlich erhoben. Die Gebührenpflicht/Entgeltspflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind aufgenommen worden ist.
- (4) Die Gebühr ist bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (5) Die Gebührenschild/Entgeltschild und die Gebührenpflicht/Entgeltspflicht enden mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schulkindbetreuung. Das Ausscheiden wird in § 3 geregelt.

- (6) Die festgesetzte Monatsgebühr/das festgesetzte Monatsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Schulkindbetreuung ohne Kündigung des Platzes fernbleibt, solange der Platz freigehalten wird.
- (7) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtungen wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes z.B. wegen übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz oder aus anderen zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr/des Entgelts.
- (8) Gebührenrückstände werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 7

Nutzungsgebühren/Nutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsgebühren/Benutzungsentgelte für den Besuch der Schulkindbetreuungen richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und werden gestaffelt erhoben.
- (2) Für die Betreuung der Kinder innerhalb der Regelöffnungszeiten werden folgende monatliche Benutzungsgebühren/Benutzungsentgelte erhoben:

Betreuung bis 15.00 Uhr 75,00 €

Betreuung bis 16.00 Uhr 90,00 €.

Für Sonderöffnungszeiten und Ferienbetreuungen kann ein angemessenes Entgelt/eine angemessene Gebühr erhoben werden.

- (3) Auf Antrag des Gebührenschuldners/Entgeltschuldners erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren/Entgelte nach folgender Staffelung:

Stufe	Einkommen	Betreuung bis 15.00 Uhr	Betreuung bis 16.00 Uhr
1. Stufe bis	3.500,00 €	60,00 €	75,00 €
2. Stufe über	3.500,00 €	75,00 €	90,00 €

§ 8

Sonstige Gebühren/Entgelte

- (1) Für das Mittagessen und Getränke sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten. Für Getränke erfolgt dies ggf. in Form einer monatlichen Pauschale.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen werden monatlich rückwirkend abgerechnet.

§ 9

Kündigung bei Zahlungsrückstand

Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als eine monatliche Benutzungsgebühr/ein monatliches Benutzungsentgelt beträgt.

§ 10

Anrechenbares Einkommen

- (1) Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe des Einkommens im Sinne des § 82 SGB XII. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Steuerbescheides nachzuweisen. Bei Einkommen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes werden nur die positiven Bruttoeinkünfte aus den 7 Einkunftsarten i. S. des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz berücksichtigt. Maßgeblich ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Schuljahres. Falls der Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. In diesem Fall wird zunächst ein vorläufiger Gebührenbescheid/eine vorläufige Entgeltfestsetzung erteilt, die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Benutzungsgebühren/Benutzungsentgelte erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt.
- (2) Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Jahresleistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Maßgebend ist das Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Schuljahres. Kindergeld gilt als Einkommen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Auf das nach Absatz 1 ermittelte Einkommen, geteilt durch 12, ist die Gebührenstaffel nach § 7 anzuwenden. Absetzungen nach § 82 Abs. 2 SGB XII werden nicht berücksichtigt.

§ 11

Gebührenfestsetzung/Entgeltfestsetzung

- (1) Der Antrag auf Gebührenermäßigung/Entgeltermäßigung ist auf einem von der Samtgemeinde/dem Träger versandten Formblatt zu beantragen. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Aufnahme des Kindes in der Schulkindbetreuung zu stellen, bei Aufnahme zum Schuljahresbeginn vier Wochen vorher. Die aufgrund des Ermäßigungsantrages errechnete Benutzungsgebühr für die Schulkindbetreuung Garstedt wird durch Bescheid festgesetzt. Das errechnete Benutzungsentgelt für die Schulkindbetreuung Salzhausen/Eyendorf wird durch eine Entgeltfestsetzung des Trägers festgesetzt.
- (2) Die Gebührenfestsetzung/Entgeltfestsetzung erfolgt grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres, es sei denn, die Gebühren/Entgelte werden durch Änderung dieser Satzung neu festgesetzt. Die Samtgemeinde und der Träger sind jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr/das Entgelt neu festzusetzen.
- (3) Verringert sich das Einkommen des Gebührenschuldners/Entgeltschuldners, das dem Gebührenbescheid/der Entgeltfestsetzung zugrunde liegt, so dass eine günstigere Einstufung nach § 7 möglich ist, kann die Gebühr/das Entgelt auf Antrag neu festgesetzt werden. Die Gebührenneufestsetzung/Entgeltneufestsetzung erfolgt vom 1. des Monats an, in dem der Antrag auf Neufestsetzung bei der Samtgemeinde Salzhausen/dem Träger eingereicht wurde.

- (4) Der Gebührenschuldner/Entgeltsschulder ist verpflichtet, eine Einkommenserhöhung um mindestens 15 % anzuzeigen.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Salzhausen, den 06.10.2008

H. H. Putensen

(Putensen)
Samtgemeindebürgermeister

